****

**Kritik zum**

**Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2018**

Dipl.-Volkswirt Arno Reis, Elmenhorst bei Rostock

Die heutigen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg waren schon immer Güterländern. Die Gutsherren waren sowohl aktive Landwirte als auch passive, d.h. sie ließen bewirtschaften weil sie z.B. Unternehmer oder adlige Großgrundbesitzer waren oder im Militär dienten.. Die DDR machte durch die sowohl erzwungene als auch freiwillige Kollektivierung und Bildung der volkseigenen Güter aus der gesamten DDR ein Güterland, verbrämt mit der Parole „Junkerland in Bauernhand“. Diese in der DDR herausgebildete Landwirtschaftsstruktur hat sich nach der Wende und trotz des LwAnpG zu einer wettbewerbsfähigen, dem alten Westen überlegenen Landwirtschaft entwickelt.

Im Punkt 3.6.1. des Berichts wird die „zunehmende Übernahme von wirtschaftlich gesunden Betrieben durch überregionale, teilweise branchenfremde Finanzinvestoren“ mit Sorge gesehen. Die Tendenz des Berichts in Sachen Landwirtschaft trifft auf eine Aussage von Professor Grethe, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeslandwirtschaftsministeriums, zu: „agrarromantischen Vorstellungen von eher städtischen Gruppen.“.

Der Bericht stützt sich auf Zahlen aus dem Thünen Report 52. Dieser weist jedoch genau wie sein Vorgänger Thünen Report 5 erhebliche methodische Mängel auf.

1. Im wissenschaftlichen Sinn der Statistik handelt es sich weder um eine repräsentative Stichprobe noch um eine mehrfach geschichteten Zufallsauswahl nach dem [ADM-Mastersample](https://de.wikipedia.org/wiki/ADM-Mastersample) des Arbeitskreises Deutscher Marktforschungsunternehmen.
2. Untersucht wurden in allen Neuen Bundesländern insgesamt zehn Landkreise. Und zwar nur die juristischen Personen einschließlich der GmbH & Co KG, nicht jedoch Personengesellschaften oder Einzelunternehmer.
3. Die Autoren wissen um ihre statistische Schwäche und relativieren ihr Ergebnis selbst: Das historische Güterland „Mecklenburg–Vorpommern „ist auf Grund der Größe seiner Landkreise mit 330 Unternehmen überrepräsentiert. Die betrachteten Unternehmen bewirtschaften zusammen …. 56 % der gesamten LF in den untersuchten Landkreisen.“ (Zusammenfassung, Ergebnisse, VIII)
4. Folgerichtig ist im Thünen Report die Tabelle 16 mit der „Relation zwischen verkaufter landwirtschaftlicher Fläche und Eigentumsfläche der per Share Deal übernommenen Unternehmen“ nicht repräsentativ. Übrigens wird bei den Eigentumsflächen nicht zwischen begehrtem Ackerland und Grünland, das man oft beim Kauf mitnehmen muß, unterschieden. Ungeprüft werden diese zweifelhaften Ergebnisse im Bericht zur Deutschen Einheit übernommen.
5. Die Klassifizierung der Eigentümerstruktur ist angreifbar und hat letztendlich keine Aussagekraft, es sei denn, man unterstellt, daß der / die Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe immer auf dem Betrieb oder in Betriebsnähe wohnen müssen. Die ausreichende Bindung zur Gemeinde wiederspricht den Urteilen des EuGH, sie wird als unverhältnismäßig bezeichnet. Warum trotzdem in der Studie als Kriterium?

Es wird wie folgt nach Wohnort segmentiert:

* Ortsansässige Kapitaleigentümer mit Wohnort im Radius bis 50 km vom Unternehmenssitz
* Landwirtschaftsnahe Kapitaleigentümer mit Wohnort im Radius über 50 km vom Unternehmenssitz und mit weiteren nachweisbaren wirtschaftlichen Aktivitäten
* Nichtlandwirtschaftliche Kapitaleigentümer mit Wohnort im Radius über 50 km vom Unternehmenssitz und mit weiteren nachweisbaren wirtschaftlichen Aktivitäten

Innerhalb dieser drei Gruppen werden weitere acht Gruppen gebildet – das klingt gut, hat aber keine echte Aussagekraft, weil – und das ist ein weiterer gravierender Mangel der Studie - der familiäre Hintergrund der Kapitaleigentümer nicht untersucht wird. Auf der Basis der Erfahrungen des Autors seit der Wende haben fast alle sogenannten Großinvestoren in der Familientradition einen landwirtschaftlichen Hintergrund, der aus vielerlei Gründen abgebrochen war.

Das können beispielsweise Unternehmerfamilien sein, das können in der Bodenreform vertriebene adlige und nichtadlige Gutsherren bzw. deren Nachfahren sein. Das können aber Personen sein, deren Vorfahren den Hof nicht übernehmen konnten, weil es ältere Geschwister gab.

Die Investition des ganzen oder eines Teils des Vermögens bedeutet also eine Rückkehr zu den landwirtschaftlichen Wurzeln der Familie.

Selten findet man Parvenüs, die sich mal eben ein Landgut mit schickem Schlößchen oder Gutshaus gönnen.

Diese vermeintlich nichtlandwirtschaftlichen Investoren bringen sich oft stärker in ihr Umfeld ein als lokale Betriebe: Kirchen, Friedhöfe werden saniert und wieder geöffnet, Immobilien und öffentliche Einrichtungen – historische oder andere – werden saniert, man nimmt aktiv an der lokalen Politik teil.

Im Bericht der Bundesregierung werden sie als Filialbetriebs-Konzerne (eine tolle Wortschöpfung!) benannt, die Arbeitsplätze und Wertschöpfung aus der Region abziehen. Eine unbewiesene Behauptung.

Unbeantwortet in der Thünen-Studie, die sich auf die Sicht des vermuteten Autors zum Thema nachhaltige Agrarstruktur auswirkt, sind zwei Fragen:

1. Warum werden Betriebe verkauft?
2. Warum haben „überregionale, teilweise branchenfremde Finanzinvestoren“ gekauft?

Zu 1.

* Die Inhaber der Betriebe, meistens aus der Umwandlung der LPG entstanden, denken nicht in Generationen.

Das können sie auch nicht, weil sie nach Berechnung des Mecklenburger Bauernverbands bei der Sozialversicherung seit der Wende ein Rentenanrecht von nur 250 - 280 € erworben haben. Wer unter diesen Bedingungen eine zweite Rente durch Verkauf haben will, ist zu verstehen.

* Die Betriebe jeglicher Rechtsform haben sich mit Eigentumsland vollgesogen. Das Land wurde erworben durch Lohn- und Ausschüttungsverzicht der Mitglieder. Eine durch Umwandlung entstandene Agrar-GmbH oder Agrar-eG hat heute oft locker einen Wert – bewertet man nur die Eigentumsflächen und den Pachtwert - von 15 bis 40 Mio €.
* In der Agrar-GmbH können ausscheidende Gesellschafter noch angemessen abgefunden werden. In der Agrar-eG klafft eine Gerechtigkeitslücke, denn das Mitglied verläßt bei Kündigung oder Tod arm seine reiche Genossenschaft. Also beschließen alle gemeinsam den rechtzeitigen Verkauf, um noch etwas vom Leben zu haben.

Zu 2:

* Ob der Eigentumsanteil des zu verkaufenden Unternehmens nun 15 % oder 35 % beträgt, der Wert bei 15 oder 40 Mio € liegt: Weder verbleibende Mitglieder noch andere regionale Landwirte können sich den Kauf in der Regel nicht leisten.

Selbst sogenannte planungsverdrängte Landwirte aus dem Westen, die über 6b-Rücklagen verfügen, können sich meistens diese Kaufpreise nicht leisten.

Das ist dann die Stunden der Unternehmer, die bereits über entsprechendes Kapital verfügen oder deren Bonität eine Bankfinanzierung erlaubt.

* Unbeantwortet bleibt die brisante Frage, ob es so weit kommen mußte.

In der Vergangenheit hätte es gute Lösungsansätze gegeben und auch heute noch gibt es Möglichkeiten, die Interessen der Gesellschafter / Genossen an Teilhabe am Unternehmenswert und die Bezahlbarkein des Betriebs bei Verkauf in Einklang zu bringen.   
Aber die Führungskräfte waren und sind diesbezüglich beratungsresistent.

Hier hätte in der Vergangenheit eine sinnvolle Strukturpolitik ansetzen können.

Die Schließung der behaupteten, populistischen klingenden „Regulierungslücke“ beim Share Deal ist keine Lösung.

Was soll durch eine „Regulierung“ erreicht werden?

Dämpfung oder gar Senkung der Preise für Landpacht und Landkauf? Da müßte man zu allererst beim Preistreiber BVVG ansetzen.

Statt Verkauf der Betriebe im Ganzen deren Auflösung, damit wieder Flächen auf den Bodenmarkt kommen und Junglandwirte und Neueinrichter eine Chance haben? Das klingt fast wie der verkappte Traum von einer erneuten Bodenreform oder Aufsiedlung von Großbetrieben, wie sie im Kaiserreich stattfanden.

Alle diese Maßnahmen hätten Wertverluste für die Betriebe und deren Eigentümer zur Folge – also eine Teilenteignung durch staatliche Maßnahmen.

Sowohl der Bund als auch die für das Bodenrecht alleine verantwortlichen Länder denken immer wieder über eine modifizierte Grundstücksverkehrsgenehmigung bei Unternehmenskäufen nach.

Bei ihrem Nachdenken über den Share Deal (damit werden ja indirekt auch landwirtschaftliche Flächen erworben), sollten sich die Minister in der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen über den Erwerb von Agrarland und das Unionsrecht“ (2017/C 350/05) schlau machen.

Unter Punkt 4g – Verbot des Verkaufs an juristische Personen – wird unter Verweis auf den EuGH festgestellt, daß dieses Verbot eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt.

Und das träfe genau auf eine modifizierte GrdstVG in Sachen Share Deal zu und hätte juristisch keinen Bestand.

Wenn schon die Volksaktien in den 1960iger Jahren ein Reinfall war, so soll doch das gesellschaftliche Leitbild einer breiten Streuung des Bodeneigentums ein Erfolgsmodell sein, zumal zumal das Thema Blut und Boden eine lange Tradition und damit auch eine politische Akzeptanz hat. Da kann kann man getrost Professor Grethe, Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeslandwirtschaftsministeriums, zitieren: „agrarromantischen Vorstellungen von eher städtischen Gruppen.“.

Der gesamte Denkansatz ist falsch: Es geht nicht darum: Wem gehört was. Sondern: Wer trägt wieviel zur nationalen, europaweiten und internationalen landwirtschaftlichen Produktion bei. Dann sähe der Bericht zum Bereich Landwirtschaft anders aus.